

## Informationen zum Beitragsbescheid

### Aufgaben der Handwerkskammer

Das Leistungsspektrum der Handwerkskammer gliedert sich in drei große Bereiche: Umfangreiche Beratungs-, Service- und Bildungsangebote, hoheitliche Aufgaben und Interessenvertretung. Die Handwerkskammer verschafft dem Handwerk in der Region – und damit Ihnen – Gehör in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Dabei setzt sie sich aktiv für die Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen ihrer Mitgliedsbetriebe ein, vor allem in den Politikfeldern Bildung, Umwelt, Energie, Gewerbe-förderung, Steuer-, Finanz- und Arbeitsmarktpolitik.

### Grundbeitrag

Der Grundbeitrag ist von jedem Mitgliedsbetrieb zu entrichten. Die Staffelung erfolgt über den Gewinn aus Gewerbebetrieb/Gewerbeertrag. Die Betriebe, die unter „Beitragsstaffelung Punkt C“ fallen, zahlen einen erhöhten Grundbeitrag.

### Zusatzbeitrag

1,11 % des Gewinns aus Gewerbebetrieb/Gewerbeertrag werden als Zusatzbeitrag berechnet.

### Betriebsstättenbeitrag

Der Betriebsstättenbeitrag richtet sich nach der Anzahl der in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebsstätten.

### Nachveranlagung

Eine Nachveranlagung wird durch neue oder geänderte Steuerdaten ausgelöst. Eine Nachveranlagung kann rückwirkend bis zu 5 Jahre vorgenommen werden.

### Zahlungsbedingungen

Die Beitragsforderung wird fällig innerhalb eines Monats ab Datum des Bescheides. Nicht pünktlich eingezahlte Beiträge werden kostenpflichtig gemahnt, mit einem Säumniszuschlag von 1% belegt und im Zuge einer Vollstreckung eingezogen (§ 7 Abs. 4 Beitragsordnung). Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Ihre Einwände zur Beitragserhebung keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlungspflicht haben.

### Genehmigungsinstanzen

Der Beitragsmaßstab für das jeweilige Wirtschaftsjahr wird von der Vollversammlung der Handwerkskammer beschlossen. Die Genehmigung des Beschlusses wird vom zuständigen Ministerium des Landes NRW erteilt.

### Ruhende Betriebe

Ruhende Betriebe gibt es im Sinne der Handwerksordnung nicht. Die Beiträge müssen in voller Höhe entrichtet werden.

### Löschung

Für die Löschung in der Handwerksrolle benötigen wir eine Kopie der Gewerbeabmeldung sowie das Original der Handwerkskarte. Gerne können Sie hierzu auch unser Formular auf der Homepage (<https://www.hwk-do.de/de/service-center/mitgliedschaft/antragsunterlagen>) nutzen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine rückwirkende Löschung nicht möglich ist. Der Beitrag wird monatsweise bis zur Löschung berechnet.

### Hinweis zur Klageerhebung

Sollten Fragen zum Beitragsbescheid bestehen bzw. dem Bescheid offensichtliche Unrichtigkeiten zugrunde liegen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Klagefrist an die Handwerkskammer. Gegebenenfalls kann durch die Sachverhaltsaufklärung ein geänderter Beitragsbescheid erlassen werden, so dass die Notwendigkeit einer Klage – die mit Kosten verbunden ist – vermieden werden kann. Die Frist zur Klageerhebung wird durch die formlose Sachverhaltsaufklärung allerdings nicht beeinflusst.

### Kontaktaufnahme

Gerne nehmen wir Ihre Einwände auch per E-Mail entgegen. Die E-Mail-Adresse entnehmen Sie bitte dem aktuellen Beitragsbescheid.